

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

26.04.2022

Ihr Aktenzeichen: StV 14/7382.3/1

Aktenzeichen
66.05.20D
III

Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Allgemeine Aussagen:

Die mit der Verwaltungsvorschrift geschaffene Klarheit zur Farbgebung und zu den Inhalten der Urkunden und Auszüge der mit dem novellierten PBefG eingeführten neuen Verkehrsformen wird ausdrücklich begrüßt. Es wird darüber hinaus vorgeschlagen, die unterschiedlichen Farbtöne der Urkunden über RAL-Farbnummern eindeutig zu definieren und damit bundeseinheitlich vorzugeben.

Zurecht wird die elektronische Mitführung der Genehmigung nun verankert. Das halten wir im Rahmen der Digitalisierung und der Umsetzung des OZG für den richtigen Schritt. In der Vergangenheit wurde allerdings sehr viel Wert auf die Mitführung der Urkunde oder mindestens einer beglaubigten Kopie gelegt. Bezüglich der künftig beabsichtigten elektronischen Verfügbarkeit der Dokumente bitten wir daher zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten um Klarstellung, inwieweit die Siegelerfordernisse (Blausiegel und Prägesiegel) sowie die damit einhergehende Revisionssicherheit und Unveränderbarkeit der amtlichen elektronischen Dokumente Beachtung in der Rechtsauslegung finden sollen. Eine dementsprechende Handlungsanweisung für die Genehmigungsbehörden wird für hilfreich in der praktischen Umsetzung / Kontrolle der elektronischen Genehmigung erachtet.

Verschiedenen Muster enthaltenen den umfassenden Verweis auf Rechte und Pflichten nach dem PBefG (S. 2 der Muster 1-8, 10, 14-16, Seite 2, jeweils Hinweis 1). Gleichwohl wird vorgeschlagen, auf die vom Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes neu eingeführte Pflicht zur Bereitstellung von Mobilitätsdaten nach § 3a PBefG i.V. mit der Mobilitätsdatenverordnung ausdrücklich hinzuweisen (z.B. „Insbesondere sind nach § 3a i.V. mit der Mobilitätsdatenverordnung Daten bereitzustellen ...“).

Im Einzelnen:

Zu den § 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift (i.V. mit Muster 3, 5 und 16) – Aufbringung eines Trockenprägestempels

Die Formulierungen des § 1 Abs. 2 (zu § 17 PBefG) sowie § 2 Abs. 2 (zu § 20 PBefG) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind zu prüfen. Die textliche Fassung des Abs. 2 lässt nicht eindeutig erkennen, für welche Genehmigungs- und Erlaubnisurkunden das Siegeln mit einem Trockenprägestempel erforderlich ist und für welche nicht. Angegeben ist dies ausdrücklich in den Mustern 3, 5 und 16.

Im PBefG wurde neu geregelt, dass Genehmigungen, einstweilige Erlaubnisse und Bescheinigungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch erteilt und mitgeführt werden können (§§ 5, 17 Abs. 4 S. 1 PBefG). Unter dem Aspekt der elektronischen Entwicklung erscheint die weitere Verwendung eines Trockenprägestempels nicht mehr zeitgemäß. Die praktische Umsetzbarkeit des Einsatzes eines Trockenprägestempels bei einer elektronischen Erteilung zu prüfen. Die §§ 1 Abs. 2 S. 2, § 2 Abs. 2 S. 2 VwV-PBefG (Entwurf) sind nicht auf die schriftliche Erteilung beschränkt. Nach Informationen aus unserem Mitgliedsbereich werden in einigen, wenn nicht den meisten Behörden keine Trockenprägestempel (mehr) verwendet.

Änderungsvorschlag an Muster 9 – Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 PBefG wird die Genehmigung für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt.

Jedoch erfolgt die Identifizierung des Fahrzeugs nicht ausschließlich über das amtliche Kennzeichen – hierfür stehen zusätzlich die FIN (Fahrzeug-Identifizierungsnummer) und die zugeteilte Ordnungsnummer zur Verfügung. Gerade bezüglich der Vorlagepflicht des Prüfberichts nach §§ 41, 42 BOKraft und u. a. der Eichpflicht des Taxameters sollte ein Fahrzeug nicht beliebig ausgetauscht werden können, selbst wenn es das identische amtliche Kennzeichen behält.

Daher sollte das Muster 9 ggf. um die Angabe der FIN und der Ordnungsnummer ergänzt werden.

Änderungsvorschlag an Muster 10 – Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen, Ausflugsfahrten, Ferientziel-Reisen und gebündelter Bedarfsverkehr

Auch das Muster 10 sollte ggf. um die Angabe der FIN und der Ordnungsnummer (bei Mietwagen und gebündeltem Bedarfsverkehr) ergänzt werden, siehe Begründung zu Änderungsvorschlag Muster 9.

Zudem bietet es sich an, den gebündelten Bedarfsverkehr als eigenständige Genehmigungsurkunde (analog Linienbedarfsverkehr - Muster 6) einzuführen, siehe Begründung zu Änderungsvorschlag Muster 12.

Änderungsvorschlag an Muster 12 – Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen, Ausflugsfahrten, Ferientziel-Reisen und gebündelter Bedarfsverkehr

Im Auszug der Genehmigungsurkunde werden das amtliche Kennzeichen und die Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) angegeben. Das Muster sollte ggf. auch hier um die Ordnungsnummer ergänzt werden. Dies erleichtert die Prüfung von Fahrzeugen im Straßenverkehr.

Zudem bietet es sich an, den gebündelten Bedarfsverkehr als eigenständige Genehmigungsurkunde (analog Linienbedarfsverkehr - Muster 6) einzuführen. Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde wird im Format DIN A6 genutzt. Die Aufnahme der zusätzlichen Angaben zum Bediengebiet beim gebündelten Bedarfsverkehr kann daher aus Platzgründen Schwierigkeiten bereiten.

Änderungsvorschlag an Muster 13 – Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen

Auch hier wäre zu prüfen, ob das Muster ggf. um die Ordnungsnummer ergänzt werden sollte, siehe oben.

Insgesamt stellt sich im Rahmen dieser Änderungen praxisbezogen die Frage nach der tatsächlichen Umsetzung der Mitführung der „elektronischen Form“ der Genehmigungsurkunde. Unklar ist, wie eine solche fälschungssicher an den Genehmigungsinhaber ausgestellt werden kann.

Zur Begründung:

In der Begründung, Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs, 1. Absatz, wird aufgeführt, dass die beiden Muster (Genehmigungsurkunde und einstweilige Erlaubnis) für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen um den gebündelten Bedarfsverkehr ergänzt wurden. Der Erlass einer einstweiligen Erlaubnis ergibt sich jedoch bereits aus § 20 Abs.1 PBefG und betrifft danach auch nur den Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.